

Einladung

zur 4. Sitzung des Finanzausschusses in Siegburg, Kreishaus

Sitzungsort: A 1.16	Sitzungstag: Dienstag, 13.09.2022	Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
-------------------------------	---	-------------------------------------

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	An- lage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
	Geschäftsordnungsangelegenheiten			
1	Niederschrift über die 3. Sitzung des Finanzausschusses vom 23.03.2022			Versandt am 05.04.2022
2	Antrag der Fraktionen von CDU und GRÜNE vom 26.02.2021 – Pflegeberatung im Rhein-Sieg-Kreis	1	3	
3	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 23.03.2022: Investitionen statt Verwahren gelte	2	7	
4	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 24.06.2022: Bürgschaften, Patronatserklärungen und weitere Verpflichtungen gegenüber Dritten	3	9	
5	Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land NRW zur Verwendung der Inklusionspauschale	4	12	

6	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen	5	30	
7	Mitteilungen und Anfragen			
7.1	Bericht zur Haushaltsentwicklung, den coronabedingten Belastungen sowie zu den Aufwendungen für Schutzsuchende infolge des Ukrainekriegs im Haushalt 2022	6	40	
7.2	Beantwortete Anfragen			
	Nichtöffentlicher Teil			
8	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 24.06.2022: Bürgschaften, Patronatserklärungen und weitere Verpflichtungen gegenüber Dritten	7	46	
9	Ankauf von Flächen für Baumaßnahmen am Georg-Kerschensteiner-Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Troisdorf (GKBK)	8	49	
10	Mitteilungen und Anfragen			

Siegburg, den 05.09.2022

An die
Mitglieder des
Finanzausschusses

nachrichtlich
an alle Kreistagsmitglieder

gez.

Jürgen Becker
Vorsitzender

f.d.R.


Tamara Hartmann
Schriftführerin

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales und Integration	06.09.2022	Vorberatung
Finanzausschuss	13.09.2022	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der Fraktionen von CDU und GRÜNE vom 26.02.2021 – Pflegerberatung im Rhein-Sieg-Kreis hier: Umsetzungskonzept Senioren- und Pflegerberatung
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Soziales und Integration nimmt das mit den kreisangehörigen Kommunen abgestimmte Umsetzungskonzept für die künftige Senioren- und Pflegerberatung im Rhein-Sieg-Kreis zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Soziales und Integration empfiehlt dem Finanzausschuss, den Sperrvermerk bei Teilprodukt 0.50.40.02, Sachkonto 531300 aufzuheben.

Vorbemerkungen:

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration am 04.03.2021 hat das Forschungszentrum für Familienbewusste Personalpolitik (FFP) die „Konzeptionierung eines Beratungskonzeptes für eine (Senioren- und) Pflegerberatung im Rhein-Sieg-Kreis“ vorgestellt. Auf Antrag der Fraktionen von CDU und GRÜNE vom 26.02.2021 hat der Ausschuss die Verwaltung in derselben Sitzung beauftragt, in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen eine Umsetzungsplanung zu der vom FFP erarbeiteten Konzeptionierung zu erstellen und dem Ausschuss für Soziales und Integration vorzulegen. Die mit dem identischen Beschluss zur Umsetzung der Konzeptionierung bereitgestellten Haushaltsmittel sind mit einem Sperrvermerk zugunsten des Ausschusses für Soziales und Integration und des Finanzausschusses belegt worden.

Erläuterungen:

Zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlags:

In der Sitzung des Ausschusses am 16.05.2022 hat die Verwaltung anhand einer Präsentation die wesentlichen Aspekte des mit kommunalen Vertretern erarbeiteten Konzepts vorgestellt. Mündlich wurde zum Sachstand der Erörterung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und dazu berichtet, dass das Konzept inhaltlich auf positive Resonanz stoße.

Die inzwischen abschließend mit den Städten und Gemeinden abgestimmte Umsetzungsplanung auf Grundlage der Konzeptionierung vom FFP ist als **Anlage** mit der Bitte um Kenntnisnahme beigefügt. Entsprechend dem politischen Auftrag, eine einheitliche Beratungsqualität der künftigen Senioren- und Pflegeberatung im Rhein-Sieg-Kreis zu erreichen, sind darin u.a.

- die Zielgruppen einschließlich der Beratungsbedarfe definiert und die aktive Erschließung der Zielgruppen als Aufgabe formuliert worden,
- Standards für die Beratung festgelegt worden,
- die einzusetzenden Personalressourcen je Kommune ausgewiesen,
- regelmäßige Fortbildungen vorgesehen; im monatlichen Online-Format haben diese bereits begonnen und zwei Grundlagenschulungen in Präsenz mit externen Referenten sind für 2022 terminiert,
- Festlegungen zur Verteilung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel getroffen.

Um das Konzept auf seine Wirkung hin zu überprüfen

- ist das Verfahren festgelegt, wie Beratungen für statistische Zwecke dokumentiert werden
- ist vereinbart, dass in Fällen mit umfassender Beratung nach ca. 4 Wochen aktiv nachgefragt wird, ob das Anliegen mittels der Beratung geklärt und die Situation stabilisiert ist bzw. ob weiterer Beratungsbedarf besteht
- findet ein jährlicher Vor-Ort-Besuch der Koordinierungsstelle bei den kommunalen Pflegeberaterinnen und -beratern statt
- finden regelmäßige Austauschtreffen aller Pflegeberaterinnen und -berater statt.

Mit dem Konzept ist die Grundlage dafür geschaffen, die pflichtige Kreis Aufgabe der trägerneutralen Pflegeberatung (§ 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW) sachgerecht mit einer allgemeinen Seniorenberatung (allgemeine Daseinsvorsorge der Städte und Gemeinden) ziel und sinnstiftend zu verbinden. Die vom Kreistag bereitgestellten Finanzmittel ermöglichen diese Weiterentwicklung und Steigerung der Qualität der Beratung, weil sie die Kommunen dabei unterstützen, hinreichende Personalressourcen für die Aufgabe bereitzustellen, um die allgemeine Seniorenberatung gemeinsam mit der trägerneutralen Pflegeberatung durch die

kreisangehörigen Kommunen sicherstellen lassen zu können. Der Rhein-Sieg-Kreis erweist sich mit dem Finanzierungsbeitrag als verlässlicher Partner der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; deren Zustimmung zum Konzept und Bereitschaft zur verlässlichen Wahrnehmung der Aufgabe basiert zentral auch auf diesem Baustein des Konzeptes.

Wie in der Dienstbesprechung des Landrates mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern abgesprochen, sind diese mit Schreiben vom 19.05.2022 ersucht worden, die schriftliche Zustimmung zum Konzept zu erklären, das Datum des Umsetzungsbeginns sowie die zuständige Person und eingesetzte Vollzeitäquivalente anzugeben. Soweit noch Beratungsbedarf bezüglich der Umsetzung besteht, konnte dies ebenfalls schriftlich erklärt werden.

In diesem Kontext wurde vereinbart, dass der Zeitraum bis Ende 2023 als Erprobungsphase gelten soll, damit die im Konzept ausgewiesenen Personalressourcen aufgebaut werden können.

Die Umsetzung der Konzeption haben bereits 15 von 19 Kommunen schriftlich erklärt. Der Beginn der Umsetzung erfolgt überwiegend bereits seit dem 01.07.2022; mit Blick auf zunächst bereitzustellende personelle Ressourcen ist teilweise ein späterer Umsetzungsbeginn (01.10.2022, 01.01.2023) abgesprochen worden. Die übrigen vier Kommunen streben ebenfalls die Umsetzung des Konzeptes an, befinden sich aber noch in Gesprächen wegen einer interkommunalen Kooperation bzw. in der Detailabstimmung mit der Verwaltung.

Mit der schriftlichen Bestätigung dieser übrigen Kommunen ist daher bis zum Ende des Jahres zu rechnen.

Weil somit 80% der Kommunen bereits dem Konzept bereits zugestimmt haben und an der Umsetzung teilnehmen, konnte Anfang Juli 2022 eine „Kick-Off-Veranstaltung“ für die kommunalen Pflegeberater/innen durchgeführt werden, die ebenfalls auf positive Resonanz stieß.

Zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlags:

Im Rahmen der Beratungen zum Doppel-Haushalt 2021/2022 sind aufgrund des Antrages der Fraktionen von CDU und GRÜNE vom 26.02.2021 finanzielle Mittel für die Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung der künftigen Senioren- und Pflegeberatung im Rhein-Sieg-Kreis bereitgestellt worden.

Die Mittel sind mit einem Sperrvermerk zugunsten des Ausschusses für Soziales und Integration und des Finanzausschusses belegt. Voraussetzung für die Freigabe ist die Vorlage einer Umsetzungsplanung zu der von dem FFP vorgelegten und bereits dem Ausschuss für Soziales und Integration umfänglich dargestellten Konzeptionierung. Dem entspricht die Verwaltung mit der Anlage zu dieser Vorlage.

Um Kenntnisnahme und Beschlussfassung wird gebeten.

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Liermann', written in black ink.

Liermann

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration am 06.09.2022.

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 13.09.2022.



An den Landrat
des Rhein-Sieg-Kreis
Herrn Sebastian Schuster

nachrichtlich
Fraktionen

23.03.2022

Antrag Investitionen statt Verwahrentgelt

Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD-Fraktion stellt, wie in der Sitzung des Finanzausschusses am 23.3.22 angekündigt, den folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahlung von Verwahrentgelten für die mittel- bis langfristig nicht gebundene Liquidität des Rhein-Sieg-Kreises zu vermeiden. Der Schwerpunkt soll auf vermehrten Investitionen und nicht auf Geldanlagen liegen.

Folgende Maßnahmen sollen u.a. geprüft werden:

1. Interkommunales Cashmanagement: unter Einbeziehung der Kommunalaufsicht und BaFin soll geprüft werden, wie im Rhein-Sieg-Kreis und den 19 Kommunen durch ein gemeinsames Cashmanagement die Zahlung von Verwahrentgeldern reduziert werden kann und gleichzeitig der kurzfristige Zugriff gewährleistet bleibt. Bei der Prüfung soll differenziert werden, ob sich Städte und Gemeinden für Investitionen Geld leihen oder für Ausgaben, die ihnen zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben dienen.
2. Solar- und Windenergie: zum schnelleren Ausbau von erneuerbarer Energie soll der Ausbau von Solar- und Windenergieparks im Rhein-Sieg-Kreis und benachbarten Kreisen bzw. kreisfreien Städten forciert werden. Dazu soll auch die Möglichkeit einer Beteiligungsgesellschaft geprüft werden, sowie ein Beitritt zum Gigawattpakt der Landesregierung mit den Kommunen der Region zur Verdoppelung der Stromerzeugungskapazitäten aus Erneuerbaren und Forcierung beim Ausbau der Erneuerbaren zur Wärmeerzeugung durch die Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH: <https://www.rheinisches-revier.de/>

3. Wohnungsbau: der Ausbau von bezahlbarem, bedarfsgerechten und barrierefreiem Wohnraum soll stärker in den Fokus gerückt werden als bisher. Dazu sollen auch leerstehende Gebäude in die Betrachtung mit einbezogen werden.
4. Vorziehen von Investitionen: die Verwaltung soll prüfen, welche Investitionen bspw. bei der Sanierung von Kreisstraßen oder dem Ausbau von Radwegen vorgezogen werden können, um die Kassenbestände auf einen vertretbaren Rahmen zu senken.

Begründung:

Der Rhein-Sieg-Kreis muss wie viele andere Landkreise, Städte und Gemeinde mittlerweile Verwarentgelte für Rücklagen und Kassenbestände bezahlen. Im Jahr 2021 wurde ein Kassenbestand von rd. 14 Mio. € nicht unterschritten, der Bestand zum 31.12.2021 betrug sogar 40 Mio. €. Darauf sind abzüglich eines Freibetrags vom 400T€ 0,5% Verwarentgelt zu zahlen.

Gleichzeitig stehen der Rhein-Sieg-Kreis und die kreisangehörigen Kommunen vor zahlreichen Herausforderungen: der Umstieg vom Auto auf Bus und Bahn funktioniert nur mit einem flächendeckenden ÖPNV-Angebot, auch der Umstieg aufs Rad ist auf Grund fehlender Radwege nicht überall denkbar. Es fehlt bezahlbarer Wohnraum und der Ausstieg von fossilen Energiequellen wird nicht zuletzt durch den Krieg in der Ukraine viel schneller vollzogen werden müssen.

Mit den im Prüfauftrag enthaltenen Maßnahmen soll einer weiteren Geldentwertung entgegengewirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Tandler, Anna Peters, Katja Ruiters, Tobias Leuning, Nicole Männig-Güney, Hanna Nora Meyer, Nils Suchetzki und Fraktion

f.d.R.

C. Engler

Vorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	13.09.2022	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 24.06.2022: Bürgschaften, Patronatserklärungen und weitere Verpflichtungen gegenüber Dritten
---------------------------------	--

Vorbemerkungen:

Die SPD-Kreistagsfraktion hat mit dem als **Anhang** beigefügten Antrag um Auskunft im Zusammenhang mit Bürgschaften, Patronatserklärungen und weiteren Verpflichtungen gegenüber Dritten gebeten.

Erläuterungen:

Die Form und Zuständigkeit zur Abgabe von Erklärungen, durch welche der Kreis verpflichtet wird, ist in. § 43 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen geregelt:

§ 43 Abgabe von Erklärungen

- (1) Erklärungen, durch welche der Kreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.*
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.*
- (3) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Absatzes 1, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.*
- (4) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden den Kreis nicht.*

Die Dienst- und Geschäftsordnung des Rhein-Sieg-Kreises führt hierzu weiter aus, dass die Verpflichtungserklärungen vom Landrat oder seiner allgemeinen Vertreterin und einer/einem weiteren Vertretungsberechtigten zu unterschreiben sind. Vertretungsberechtigt sind derzeit neben dem Landrat und der Kreisdirektorin die Dezernenten.

Sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, erfolgt im Vorfeld der rechtsverbindlichen Unterzeichnung die Beteiligung der politischen Gremien des Kreistages.

Die Überwachung aller Bürgschaften und Bewirtschaftung der Bürgschaftsentgelte erfolgt zentral in der Kreiskämmerei. Die Verwaltung der Patronatserklärungen obliegt den jeweiligen Fachbereichen.

Im Auftrag



(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 13.09.2022

Anhang:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 24.06.2022



AIS/0495/22

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
im Rhein-Sieg-Kreis
Herrn Jürgen Becker

im Hause

nachrichtlich
Fraktionen

24.06.2022

Antrag: Bürgschaften, Patronatserklärungen und weitere Verpflichtungen ggü. Dritten

Sehr geehrter Herr Becker,

wir bitten Sie den Tagesordnungspunkt „Bürgschaften, Patronatserklärungen und weitere Verpflichtungen ggü. Dritten“ auf die öffentliche und nicht-öffentliche Tagesordnung der nächsten Sitzung des Finanzausschusses zu setzen.
Für den öffentlichen Teil der Sitzung bitten wir um die Darstellung der Prozesse in der Kreisverwaltung welcher Personenkreis berechtigt ist für den Rhein-Sieg-Kreis Patronatserklärungen, Bürgschaften oder weitere Verpflichtungen ggü. Dritten einzugehen. Auch soll berichtet werden, ab wann für solche Erklärungen die Zustimmung der politischen Gremien des Kreistages notwendig ist. Weiterhin soll dargestellt werden, wie die Überwachung im Rahmen des internen Kontrollsystems erfolgt. Für den nicht-öffentlichen Teil hätten wir gerne eine Übersicht über alle Bürgschaften und Patronatserklärungen, die der Rhein-Sieg-Kreis übernommen hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Denis Waldästl, Anna Peters, Katja Ruiters, Dietmar Tandler, Nicole Männig-Güney,
Gisela Becker und Fraktio

f.d.R.

Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	13.09.2022	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land NRW zur Verwendung der Inklusionspauschale
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land NRW und dem Rhein-Sieg-Kreis nach dem zur Sitzung des Finanzausschusses am 13.09.2022 vorgelegten Vereinbarungsentwurf zur Regelung der Frage der zweckentsprechenden Verwendungen der Inklusionspauschale zu.

Vorbemerkungen:

Das Land gewährt den Kommunen seit dem Schuljahr 2014/2015 Mittel, die nach dem Wortlaut des § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Belastungsausgleichsgesetz) der „Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des gemeinsamen Lernens durch nichtlehrendes Personal der Kommunen“ dienen sollen.

Seitens des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW wird im Zuweisungsbescheid eine rechtsverbindliche Bestätigung verlangt, dass die Mittel für den im Gesetz genannten Zweck verwendet wurden.

Entsprechend der Hinweise des Landkreistages NRW gingen die Kommunen davon aus, bei der Inklusionspauschale handele es sich um allgemeine Deckungsmittel, da sie nach Vorgabe des Landes haushaltsrechtlich als „Allgemeine Zuweisung“ zu behandeln waren. Aufgrund der Annahme, die Mittel würden pauschal bereitgestellt, wurde

davon ausgegangen, dass gegenüber dem Land keine Verpflichtung zum Nachweis der Mittelverwendung bestehe.

Der Landesrechnungshof hat die Verwendung der Inklusionspauschale zwischenzeitlich zum Gegenstand von Prüfungen bei anderen kommunalen Gebietskörperschaften gemacht und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Verbuchung dieser Mittel im allgemeinen Haushalt dem Gesetzeswortlaut widerspreche. Der Gesetzgeber habe für die Inklusionspauschale eine Zweckbindung vorgegeben, deren Einhaltung nachzuweisen sei.

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis hat ab dem Schuljahr 2017/2018 gegenüber dem Land die Verwendung der aus der Inklusionspauschale zugeflossenen Mittel detailliert nachgewiesen, da zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Prüfungen des Landesrechnungshofs bereits Zweifel an der auf kommunaler Ebene vorherrschenden Rechtsauffassung aufkamen.

Daraufhin hat das Ministerium für Schule und Bildung NRW mit Anhörung vom 30.01.2020 ein Rückforderungsverfahren gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis für einen Teil der gewährten Zuweisung eingeleitet.

Dieses Verfahren wurde u.a. aufgrund der oben genannten anderweitigen Prüfungen des Landesrechnungshofes bis heute nicht zum Abschluss gebracht. Zu einer Rückforderung gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis ist es bisher nicht gekommen.

Da die Problematik landesweit zahlreiche Kreise betrifft, wurde in Gesprächen zwischen den betroffenen Kommunen, dem Landkreistag NRW und dem Ministerium eine grundsätzliche, für alle betroffenen Kreise einheitlich geltende Regelung erarbeitet. Ergebnis dieser Gespräche ist die als **Anhang** beigefügte Vereinbarung, die zur Beilegung der zwischen den Parteien streitigen Fragen zur zweckentsprechenden Verwendung der Inklusionspauschale, zur Erledigung der zwischen den Parteien dem Grunde und der Höhe nach streitigen Rückforderung der Inklusionspauschale bis 2020/2021 und zur Vermeidung langwieriger Gerichtsverfahren geschlossen werden soll.

Damit verzichtet das Land auf alle Rückforderungen bis einschließlich des Schuljahres 2019/2020. Für das Schuljahr 2020/2021 zahlt der Rhein-Sieg-Kreis den vom Land als nicht zweckentsprechend verwendet deklarierten Teil der Zuweisung, rd. 470 T€, zurück. Ab dem Schuljahr 2021/2022 ist der Zweckbindung entsprechend den vom Land mit der Vereinbarung vorgelegten Konkretisierungen zu folgen. Nicht entsprechend dieser Zweckbindung verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

Haushalt:

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:** (Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

Personal:

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

<u>konsumtiv</u> in € pro Jahr (sofern dauerhaft) bzw. pro Projekt	Aufwendungen	Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen				
Gesamt:				

<u>investiv</u> in € pro Maßnahme	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
Gesamt				

- Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben
- Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

Bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021 wurde durch Rückstellungsbildung Vorsorge getroffen. Für 2022 und 2023 wird der Haushalt durch geringere Erträge belastet.

Anhang:

Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Land NRW

Zwischen
dem Rhein-Sieg-Kreis

vertreten durch den Landrat,
(im Folgenden Kreis genannt)

und

dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Schule und Bildung,
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf,

(im Folgenden Land genannt)

wird die nachstehende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Nach § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsfördergesetz - InklFöG) erhalten die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt vom Land jährlich eine sog. Inklusionspauschale. Der Landesrechnungshof hat die Verwendung der Inklusionspauschale zum Gegenstand einer Prüfung gemacht und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Verbuchung dieser Mittel im allgemeinen Haushalt dem Gesetzeswortlaut widerspreche, wonach die Inklusionspauschale der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal, nicht aber der Finanzierung etwaiger Individualansprüche gegen den Träger der örtlichen Sozial- bzw. Jugendhilfe diene. Durch diese Regelung habe der Gesetzgeber für die Inklusionspauschale eine Zweckbindung vorgegeben.

Unter Berufung auf ein Schreiben des Landkreistags vom 1. August 2014 hat der Kreis demgegenüber die Auffassung vertreten, dass alle Landesleistungen nach dem Inklusionsfördergesetz als allgemeine Zuweisungen vom Land unter der Produktgruppe „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“ zu verbuchen seien. Es handele sich damit um allgemeine Deckungsmittel. Diese Auffassung habe der Landkreistag mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium abgestimmt.

Zur Beilegung der zwischen den Parteien streitigen Fragen zur zweckentsprechenden Verwendung der Inklusionspauschale, zur Erledigung der zwischen den Parteien dem Grunde und der Höhe nach streitigen Rückforderung der Inklusionspauschale für die Schuljahre 2014/2015 bis 2020/2021 und zur Vermeidung langwieriger Gerichtsverfahren schließen die Parteien die folgende Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Kreis verpflichtet sich, die gemäß Festsetzungsbescheid für das Schuljahr 2020/2021 vom Land erhaltene Inklusionspauschale in Höhe von 891.931,68 EUR an das Land zurück zu zahlen.
- (2) Zwischen den Parteien herrscht Einvernehmen, dass für das Schuljahr 2020/2021 Mittel in Höhe von 422.362,00 EUR als zweckentsprechend verwandt gelten. Der Rückzahlungsbetrag ist entsprechend zu mindern auf insgesamt 469.569,68 EUR.
- (3) Der Kreis erklärt hinsichtlich dieser Rückforderung des Landes Rechtsbehelfsverzicht. Dies geschieht spätestens bis zum XX. Monat 2022. § 9 bleibt unberührt.

§ 2

Das Land verzichtet auf den Widerruf von Festsetzungsbescheiden und die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen der für die Schuljahre 2014/2015 bis 2019/2020 ausgezahlten Inklusionspauschalen.

§ 3

Die Rückzahlung gemäß § 1 erfolgt bis zum XX.XX.2022 auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf bei

der Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: **DE59 3005 0000 0001 6835 15**

BIC: **WELADED**

Es wird darum gebeten, bei der Zahlung als Verwendungszweck **XXX** anzugeben.

§ 4

- (1) Die Parteien stimmen darin überein, dass die Mittelverwendung ab dem Schuljahr 2021/2022 der gesetzlichen Zweckbindung folgen wird, die vom Land durch Hinweise zur zweckentsprechenden Verwendung der Inklusionspauschale konkretisiert und durch Beispiele erläutert wird. Diese Hinweise, die als **Anlage** beigefügt sind, sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Erkennt der Kreis, dass die Inklusionspauschale im jeweiligen Schuljahr nicht vollständig zweckentsprechend verwandt werden kann, zeigt er dies dem Ministerium an und zahlt den entsprechenden Betrag spätestens bis zum 1.

April des auf die Auszahlung folgenden Haushaltsjahres an die Landeskasse zurück. Einer gesonderten Aufforderung durch das Land bedarf es hierzu nicht.

§ 5

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen durch die Parteien unterzeichnet worden sein. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.

§ 6

Die Auflösung dieser Vereinbarung ist nur möglich, wenn beide Seiten dieser schriftlich zustimmen.

§ 7

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise auslegungs- oder ergänzungsbedürftig sein, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung bestmöglich gerecht wird. Es sollen dabei diejenigen Regelungen gelten, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit der betreffenden Regelung bedacht hätten.

§ 8

Jede Partei trägt ihre Kosten aus Anbahnung und Umsetzung dieser Vereinbarung selbst, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

§ 9

- (1) Die Vereinbarung wird erst dann wirksam, wenn die
- Einwilligung des Ministeriums der Finanzen nach § 58 Landeshaushaltsordnung und
 - Rechts- und satzungsgemäße Beschlussfassung der zuständigen Kreisgremien

vorliegen.

- (2) Die Vereinbarung tritt am Tag der gemeinsamen Unterzeichnung in Kraft. Sollten zu diesem Zeitpunkt die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen noch nicht vorliegen, tritt die Vereinbarung am Tag des Vorliegens aller dieser Voraussetzungen in Kraft. Das Land informiert den Kreis, wenn die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen vorliegt. Der Kreis informiert das Land, wenn die Beschlussfassung der zuständigen Kreisgremien erfolgt ist.
- (3) Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht spätestens drei Monate nach Unterzeichnung vor, kann jede Vertragspartei nach schriftlicher Anzeige ohne Einhaltung einer Frist von dieser Vereinbarung zurücktreten.

Düsseldorf, den

_____, den _____

Für das Ministerium für Schule
und Bildung NRW
Oliver Bals

Landrat



Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklFöG)

Hinweise zur zweckentsprechenden Verwendung der Inklusionspauschale gemäß § 2 Absatz 2 InklFöG

Nach § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsfördergesetz - InklFöG) erhalten die Kreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt von Land eine Inklusionspauschale.

Eine Prüfmitteilung des Landesrechnungshofs nimmt das Ministerium für Schule und Bildung zum Anlass, um folgende Hinweise zur Erläuterung dieser **Zweckbindung** und zur Sicherstellung einer **zweckentsprechenden Verwendung** der Inklusionspauschale zu geben. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids und zu Rückforderungsansprüchen führen.

I.

In seinem Prüfbericht vom 16.03.2020, II C – 2018 – 102 -1, führt der Landesrechnungshof aus Anlass der Prüfung der Verwendung der Inklusionspauschale in mehreren Städten und Kreisen aus:

„Diese zusätzliche Leistung des Landes dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des GL durch nicht-lehrendes Personals der Kommunen. In § 2 Abs. 2 InklFördG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Inklusionspauschale nicht individuelle Ansprüche nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII finanziert werden sollten. Bezogen auf die Inklusionspauschale ist in der Regelung kein Bezug zum KonnexAG enthalten. In der Gesetzesbegründung wurde darauf hingewiesen, dass die Inklusionspauschale als jährliche Leistung des Landes allein auf der Vereinbarung, aber nicht auf der Anerkennung der Konnexität beruht.“

Eine Verbuchung der Mittel im allgemeinen Haushalt läuft dem Gesetzeswortlaut „Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen...“ zuwider. Durch diese Regelung hat der Gesetzgeber für die Inklusionspauschale eine Zweckbindung vorgegeben. Die Zweckbindung folgt bereits aus dem Wortlaut der Regelung, die sich insoweit deutlich von den zum Belastungsausgleich getroffenen Regelungen unterscheidet. Auch die Gesetzesbegründung und die dort genannte Vereinbarung zwischen dem Land und den KSV benennen

ausdrücklich das Ziel, dass die Inklusionspauschale für nicht-lehrendes Personal bestimmt sein sollte.“

Die hier wiedergegebene Rechtsauffassung entspricht auch nach Auffassung des Ministeriums für Schule und Bildung dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des § 2 Absatz 2 InkIFöG. Danach dient die Inklusionspauschale *„der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dienen“*.

In der Begründung zum Gesetzentwurf (LT-Drs. 16/5751) wird hinsichtlich der Inklusionspauschale auf die zwischen der seinerzeitigen Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen des Landtags, und den Kommunalen Spitzenverbänden geschlossene Vereinbarung Bezug genommen, wonach eine gelingende Inklusion auch von möglichst guten Rahmenbedingungen abhängt. *„Hierzu zählt vor allem die systemische Unterstützung der Schulen durch nicht-lehrendes Personal. Die Landesregierung erklärt deshalb ihre Bereitschaft, die Kommunen hierfür unbefristet durch eine Inklusionspauschale (...) zu unterstützen. Diese dient nicht der Finanzierung etwaiger Individualansprüche gegen den Träger der örtlichen Sozial- bzw. Jugendhilfe.“* Im Weiteren weist die Begründung zu § 2 Absatz 2 explizit auf Folgendes hin: *„Die Finanzierung des nicht-lehrenden Personals im Dienst der Schulträger ist deren eigene Aufgabe. Das Land ist abgesehen von den Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer zuständig für die Finanzierung des pädagogischen und sozialpädagogischen Personals in seinem Dienst (§§ 58, 92 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Individualansprüche gegen den Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe beruhen auf dem Bundesrecht. Sie gehören ausdrücklich nicht zu den Schulkosten (§ 92 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW). Sie sind daher dem Land im Verhältnis zu den Kommunen nicht zuzurechnen und nicht von der Inklusionspauschale umfasst“*.

II.

Nach der dargestellten Zielsetzung des § 2 Absatz 2 InkIFöG dient die Inklusionspauschale als Finanzierungsbeitrag des Landes zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemeinen Schulen. Die Inklusionspauschale soll als freiwillige gewährte Leistung des Landes den Kommunen ermöglichen, passgenaue eigene Konzepte und Lösungen zu entwickeln, um ihre Schulen auf dem Weg zur schulischen Inklusion bestmöglich, auch systemisch zu unterstützen und dabei die Expertise unterschiedlicher Professionen einzubeziehen.

Zu diesem Zweck können die Kreise Mittel der Inklusionspauschale auch an **kreisangehörige Gemeinden** weiterleiten. Die **Weiterleitung** kommt nur dann in Betracht, wenn die kreisangehörigen Gemeinden Träger von Schulen des Gemeinsamen Lernens sind und der Kreis sich

vergewissert hat, dass dort zweckentsprechende Projekte bestehen oder konkret geplant werden.

Erkennt der Empfänger der Inklusionspauschale, dass diese im jeweiligen Schuljahr nicht vollständig zweckentsprechend verwandt werden kann, zeigt er dies dem Ministerium an und zahlt den entsprechenden Betrag, spätestens bis zum 1. April des auf die Auszahlung folgenden Haushaltsjahres an die Landeskasse zurück. Einer gesonderten Aufforderung durch das Land bedarf es hierzu nicht.

III.

Ein konkretes Beispiel für eine systemische Unterstützung sind so genannte **Pool-Modelle**. Diese Modelle finden keine ausdrückliche Grundlage im Eingliederungshilferecht der SGB VIII oder IX, sind rechtlich aber gleichwohl zulässig. Angebote der Schulassistenz in einem solchen Infrastrukturmodell sind ein der sozial- oder jugendhilferechtlichen Bedarfsprüfung vorgeschaltetes und kommunales Angebot: Die (bekannten) Schulen des Gemeinsamen Lernens erhalten, antragsunabhängig und losgelöst von Einzelfällen und konkreten Bedarfen, Schulassistentenkräfte als „Pool“ zur Verfügung. Der Einbezug der Schule ist notwendiger Bestandteil der Konzeption. Für die Eltern ist dies eine unbürokratische niederschwellige Leistung, die die soziale Integration der Kinder und Jugendlichen erleichtert. Der Wegfall des Bewilligungsverfahrens führt zu einer deutlichen Entlastung auch von Schulen und der Verwaltung.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und unterschiedlichen Modellen hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. unter dem 14. September 2021 Empfehlungen vorgelegt. Die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII vom 14. September 2021 sind unter

https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-5-20_schulassistenten.pdf

veröffentlicht.

In Nordrhein-Westfalen gibt es verschiedene Schulen, die mit gutem Erfolg im sog. „Infrastrukturmodell für Schulbegleitungen“ arbeiten, zum Beispiel:

Städteregion Aachen (KOBSI - Koordinierungs- und Beratungsstelle für systemische Inklusionsassistenz)

- Ziel des Modells:

Ziel der Städteregion ist, von der individuellen Schulbegleitung einzelner Kinder hin zu einer systemischen Begleitung der einzelnen „Schule“.

zu kommen (Stichwort: „Weg von der Manndeckung hin zur Raumdeckung“).

- Aktueller Stand:

Im Schuljahr 2021/2022 nehmen insgesamt 26 Schulen (17 Grundschulen und 9 weiterführende Schulen) an dem Modellprojekt teil. Im Schuljahr 2018/2019 waren es noch 13 Schulen, an denen systemische Schulbegleitungen installiert wurden (jeweils eine pro Schule). Die systemischen Schulbegleitungen unterliegen der fachlichen Aufsicht der Schulleitungen; sie arbeiten mit einem Stundenumfang von 35 Stunden pro Woche sowohl während der Unterrichtszeit als auch in der OGS. Die fachliche Aufsicht liegt bei den Schulen. Sie sind fester Bestandteil des Schulteam und werden laufend fortgebildet. Neben den Schulbegleitungen vor Ort gibt es zwei Fachkräfte in Teilzeit in einer Beratungsstelle.

- Qualifikation und Einsatzgebiete der Schulbegleitungen:

Die syst. Schulbegleitungen haben eine Qualifikation entsprechend Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern bzw. ähnlichen Berufsgruppen und werden entsprechend S4 TvoD bezahlt. Sie werden mit 35 h/Woche eingesetzt und unterstützen nach Stundenplan einzelne Schülerinnen und Schüler im Unterricht sowie situativ, wenn Hilfe erforderlich ist. Insbesondere werden sie in Übergangssituationen eingesetzt. Die syst. Schulbegleitungen offerieren außerdem Angebote außerhalb des Klassenverbands, sind Bezugspersonen für die anderen Schülerinnen und Schüler und werden im offenen Ganztage tätig.

- Individueller Rechtsanspruch:

Neben den syst. Schulbegleitungen wird der individuelle Rechtsanspruch auf Schulbegleitung gemäß SGB VIII bzw. SGB IX erfüllt. Es zeichnete sich ab, dass die Zahlen der individuellen Schulbegleitung abnehmen.

- Finanzierung

Finanziert werden die Personalkosten aus der Inklusionspauschale des Landes NRW und ergänzenden kommunalen Mitteln.

- Weitere Hinweise

[Koordinierungs- und Beratungsstelle für systemische Inklusionsassistenz \(KOBISI\) | StädteRegion Aachen \(staedtereion-aachen.de\)](http://www.staedtereion-aachen.de)

Stadt Bonn

- Ziel des Modells (Stand 2019):

Die Stadt Bonn strebt perspektivisch ein ähnliches Ziel wie die Städtereion Aachen an, nämlich die Installation einer „Basisunterstützung Schulbegleitung“ im System Schule.

Anders als die Städtereion Aachen setzt Bonn direkt in allen Schulformen im gesamten Stadtgebiet an. Insgesamt wurden im Schuljahr 2019/2020 an 68 von 102 Schulen Schulbegleitungen eingesetzt. Von 449 Schülerinnen und Schülern teilten sich 84 Schülerinnen und Schüler eine Schulbegleitung.

Es gibt eine gemeinsame Anlaufstelle für alle Eltern; der Zugang wird in der Regel über die Schulen organisiert und initiiert.

Die Schulbegleitung wird an den Schulen durch Leistungsanbieter realisiert, die vorab in einem „Interessenbekundungs-/ Vergabeverfahren“ ausgewählt wurden. Dafür wurde das Stadtgebiet zunächst in 22 Zuteilungsräume aufgeteilt. Pro Zuteilungsraum gibt es einen Leistungsanbieter; dieser hält pro 25 Schulbegleitungen eine feste Ansprechperson vor.

- Qualifikation und Einsatzgebiete der Schulbegleitungen:

Für die Schulbegleitung wird sowohl nicht-fachliches Personal als auch fachlich-pädagogisches Personal eingesetzt.

Die Schulbegleitung wird auch in der OGS tätig.

- Individueller Rechtsanspruch:

Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird dadurch Rechnung getragen, dass in jedem Einzelfall individuell geprüft wird, ob die Begleitung des Kindes durch den Leistungsanbieter die geeignete Lösung ist. Im Schuljahr 2019/2020 wurde bspw. in 28 Fällen eine Sonderregelung der Schulbegleitung (außerhalb des Modells) getroffen.

- Finanzierung:

Das Modell der Stadt Bonn ist ein gemeinsames Modell von Jugendamt, Sozialamt und Schulamt.

- Weitere Hinweise

https://www.bonn.de/vv/produkte/Zentrale_Anlaufstelle_Integrationsassistenten.php

Stadt Dortmund (SchubiDo - Schulbegleitung in Dortmund)

- Ziel des Modells:

Ziel ist, dass eine monatliche Pauschale für Schulbegleitungen pro Schule und Schülerin / Schüler festgelegt werden kann. Dazu soll eine Datengrundlage ermittelt werden, auf deren Grundlage die Schulbegleitungen den Schulen zugewiesen werden.

- Aktueller Stand:

Die Entscheidung über die Schulbegleitung erfolgt in einem vereinfachten Antragsverfahren. Die Schule füllt zusammen mit den Eltern einen Reflexionsbogen aus, dieser wird ergänzt um einen Bericht und ein ärztliches Gutachten. SchubiDo prüft die Zugehörigkeit zum Personenkreis und beauftragt einen Leistungserbringer.

Die Schulen können wählen, ob sie „Budgetschule“ sein wollen oder „Individualschule“. Im Schuljahr 2018/2019 erfolgten 152 von 183 Schulbegleitungen im Budgetverfahren. Hinzu kamen 23 Schulbegleitungen.

- Qualifikation und Einsatzgebiete der Schulbegleitungen:

Die Schulbegleitungen werden nach ihrer Qualifikation in 3 Kategorien eingeteilt:

Kat. 1: FSJler, BFDler, Praktikantinnen und Praktikanten

Kat. 2: fachlich-pädagogische Ausbildung (Erzieherin/Erzieher, Kinderpflegerin/ Kinderpfleger, fortgebildete Kräfte

Kat. 3: Fachkräfte wie bspw. Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger

Die Schulbegleitungen werden auch in der OGS eingesetzt.

- Individueller Rechtsanspruch

Seit Anlaufen des Modells wurden nur noch wenige individuelle Schulbegleitungen erbracht. Die Zahl der Schulbegleitungen ist mit Beginn des Schuljahrs 2018/2019 erstmals gesunken.

- Finanzierung:

Jugendamt, Sozialamt und Schulamt arbeiten zusammen.

Die dem Sozialamt und Jugendamt zur Verfügung stehenden Mittel für Eingliederungshilfen an Schulen wurden dazu ins Schulamt verlagert. Insgesamt standen (Stand 2019) 16 Mio. € jährlich zur Verfügung (davon 1,2 Mio. € aus Korb II).

- Weitere Hinweise

[Anlagen 10216-18.pdf \(dortmund.de\)](#)

MosIK –DN –Modellprojekt zum systemischen Einsatz von Inklusionsassistenten in Schulen im Kreis Düren

- **Ziel des Modells**

Ziel des Projektes ist es, neben den bundes- und landesrechtlichen Regelungen der Eingliederungshilfe und den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes regionale Wege zu finden, die aus dem bisherigen System der individuellen und damit kostenintensiven Leistungsbewilligung und Leistungserbringung überall dort herausführen, wo dieses pädagogisch sinnvoll und möglich ist.

Durch den systemischen Einsatz von Unterstützungskräften in der Schule soll die Inklusion von Kindern mit herausforderndem Verhalten und von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf verbessert werden. Die Schule soll durch diese zusätzlichen Kräfte in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag gestärkt werden, so dass eine motivierende Lernatmosphäre für alle Beteiligten – Schülerinnen und Schüler, pädagogisches Personal und Lehrkräfte - entsteht.
- **Aktueller Stand**

Begonnen mit zwei Modellschulen im Jahr 2018, sind an dem Projekt in diesem Schuljahr bereits 20 Schulen im Kreisgebiet beteiligt, zurzeit werden 27 Inklusionsassistentenstellen finanziert.
- **Qualifikation und Einsatzgebiete der Schulbegleitungen**

Der Kreis Düren kooperiert mit Freien Trägern der Wohlfahrtspflege, die im Auftrag des Kreises das Projekt in den Schulen umsetzen. Die Schulen sind frei in der Trägerwahl, sofern die Träger eine von Kreis Düren festgelegte Kostengrenze nicht überschreiten.

Die Inklusionsassistentinnen und –assistenten haben die Aufgabe, die Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrags zu unterstützen. Hierzu nehmen sie sich insbesondere der Kinder mit herausforderndem Verhalten an und helfen ihnen in angemessener Weise am Unterricht teilzunehmen. Sie werden hierbei von der Schulleitung bzw. den Lehrkräften/Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, mit denen sie zusammenarbeiten, fachlich angeleitet und unterstützt. Sie sind Teil der Schulgemeinschaft und werden in angemessener Weise in alle schulischen Belange mit einbezogen.
- **Individueller Rechtsanspruch**

Erwartet wird eine Stabilisierung des Mitteleinsatzes für individuelle Integrationshilfestellen nach SGB VIII.
- **Finanzierung**

Zurzeit sind die Mittel der Inklusionspauschale vollständig in dem Projekt gebunden.
- **Weitere Hinweise**

Die Projektsteuerung wurde dem Regionalen Bildungsbüro des Kreises Düren übertragen, eine halbe Projektstelle wird aus HH-Mitteln des Kreises finanziert. Das RBB begleitet die Prozesse und bietet nach Bedarf Vernetzung und Fortbildung an. Die Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater im Schulamt des Kreises Düren bieten den beteiligten Schulen fachliche Beratung, Unterstützung bei der Konzeptentwicklung und bei Bedarf auch Krisenintervention an. Kooperationsverträge zwischen den Schulen, den Trägern und der Kreisverwaltung Düren regeln die Inhalte der Zusammenarbeit im Einzelnen.

Vorteile sind unter anderem:

- Flexibler und effektiver Personaleinsatz nach den Bedürfnissen, die sich im Schulalltag zeigen.
- Frühzeitige und verlässliche Entscheidungen, so dass der Einsatz in der Regel direkt mit Schulbeginn erfolgen kann.
- Deutlich reduzierter bürokratischer Aufwand
- Rechtssicherheit in der täglichen Aufgabenerfüllung

Modell Neuss (z.Z. lediglich als Konzeptentwurf)

- Ziel des Modells:

Die Ausstattung der „Schulbegleiterpools“ pro Schule soll nicht nach einer festen „Formel“ berechnet werden, sie soll sich nach den besonderen Gegebenheiten des schulischen Standorts richten (z.B. nach der Bedarfsdeckung vor der Umwandlung zum „Schulbegleiterpool“, Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung etc.)

- Anforderungsprofil von Schulbegleitungen:

Pädagogisches Grundverständnis, erweitertes Führungszeugnis, Volljährigkeit, Deutschsprachigkeit, Fortbildungsbereitschaft etc.

Konkrete Ausbildungsvoraussetzungen o.ä. werden im Konzept derzeit noch nicht erwähnt.

- Finanzierung:

Abschließende Klärung steht noch aus.

IV.

Die zweckentsprechende Verwendung der Inklusionspauschale beschränkt sich jedoch nicht allein auf die Finanzierung von Pool-Modellen. In Betracht kommen auch andere Maßnahmen wie z. B.

- Qualifizierung der Schulbegleitungen durch Workshops durch Externe zu bestimmten Aspekten (z.B. Autismus, Unterstützte Kommunikation, Grundsatzinformationen sonderpädagogische Förderung, Basale Förderung, Schullaufbahnen, Bildungsgänge, Schulabschlüsse u.a.),
- regelmäßige Austauschtreffen im Sinne von Fallberatungen und organisatorischer Beratung zum Einsatz in der Schule
- Formate zur Planung und Koordination von systemischer Unterstützung (etwa durch den Einsatz helfender Hände) einerseits und der Erfüllung von sozialhilferechtlichen Individualansprüchen (durch Inklusionsassistenten) andererseits in den verschiedenen Schulen und Schulformen. Dies gilt sowohl für entsprechende Prozesse auf der Ebene der Kommune als auch auf der Ebene der Schule.
- Organisation und fachliche Begleitung Kollegialer Fallberatungen (Unterstützung im Konfliktmanagement – Schule, Eltern, Schulbegleitung)
- Maßnahmen zur Vernetzung zwischen den verschiedenen Professionen in Schule (Lehrkräfte) und Schulbegleitung (Teambesprechungen, Jour fixe)
- Overheadkosten, also Kosten für Planung und Koordination von Modellen systemischer Unterstützung können bis zur Höhe von 15 Prozent der im Rahmen des Pool-Modells aufgewandten Personalkosten zu Lasten der Inklusionspauschale finanziert werden
- Kosten für Informationsbroschüren (u.a. in leichter Sprache.)
- Unterstützung der Regionen bei der Ausarbeitung eines Infrastrukturmodells durch „Experten“, Kosten für die Entwicklung von schulischen Inklusionskonzepten (z. B. durch externe Dienstleister)
- Prozessbegleitende Supervision

Beschlussvorlage für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	13.09.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	19.09.2022	Vorberatung
Kreistag	22.09.2022	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Dem als Anhang 1 beigefügten Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Aachen zwischen der Stadt Aachen und dem Rhein-Sieg-Kreis wird zugestimmt.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis, seine 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der Oberbergische Kreis, dessen 13 kreisangehörigen Kommunen, sowie die Stadt Solingen sind seit vielen Jahren Mitglieder im Zweckverband civitec Kommunale Informationsverarbeitung (civitec).

Der Zweckverband civitec ist mit 18% an der regio iT gesellschaft für

informationstechnologie mbH (regio iT) beteiligt. Die regio iT ist ein IT-Dienstleister für Kommunen, Schulen, Energieversorger und Entsorgungsunternehmen sowie Non-Profit-Organisationen. Sie wurde im Jahr 2003 gegründet und hat ihren Sitz in Aachen.

Erläuterungen:

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen (Implementierungsprüfung; § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW). Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

Die Stadt Aachen führt diese IT-Prüfungen bereits seit dem 01.07.2020 auf der Grundlage der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses der civitec vom 18.12.2019 für den Rhein-Sieg-Kreis durch.

Die Stadt Aachen nimmt die IT-Prüfung derzeit für insgesamt 69 Kommunen in NRW mit einer Gesamteinwohnerzahl von über 2 Millionen Einwohnern wahr. Die IT-Anwendungen in den Kommunen werden zum überwiegenden Teil von der regio iT betreut und in den Rechenzentren der regio iT betrieben. Mit der Wahrnehmung der Implementierungsprüfung „aus einer Hand“ werden größtmögliche Synergien erzielt und entsprechende Prüfkapazitäten bei den einzelnen Kommunen eingespart.

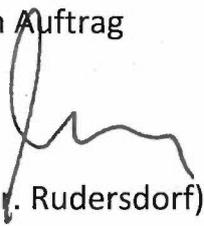
Die Rahmenbedingungen der Wahrnehmung der IT-Prüfung durch die Stadt Aachen sollen durch den Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, Entwurf ist als **Anhang 1** beigefügt, mit den jeweiligen Kommunen – und damit auch mit dem Rhein-Sieg-Kreis - zum 01.01.2023 rechtssicher und einheitlich geregelt werden.

Die Aufwendungen des Rechnungsprüfungsamtes Aachen sind derzeit im Preismodell der regio iT enthalten. Die direkte Abrechnung der Stadt Aachen mit den Beteiligten erfolgt erstmals ab dem 01.01.2025.

Da die Vereinbarung zum 01.01.2023 wirksam werden soll, zuvor aber noch der Genehmigung nach § 23 iVm § 24 Absatz 2 GKG durch die Bezirksregierung bedarf, und seitens der Stadt Aachen gebeten wurde, eine Entscheidung deshalb in den Gremienläufen zeitnah nach der Sommerpause herbeizuführen, ist vorliegend die Beratungsfolge ausnahmsweise – ohne Rechnungsprüfungsausschuss - im Finanzausschuss, Kreisausschuss und Kreistag vorgesehen, da eine Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss im November 2022 mit einer abschließenden Beschlussfassung im Kreistag im Dezember zeitlich zu knapp bemessen wäre.

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 13.09.2022

Im Auftrag



(Dr. Rudersdorf)

Anhang:

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen

- ENTWURF -



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach
§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die örtliche
Rechnungsprüfung der Stadt Aachen
zwischen**

der **Stadt Aachen**

- im Folgenden **Stadt** genannt -

und

dem **Rhein-Sieg-Kreis** und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden:

Gemeinde Alfter, Stadt Bad Honnef, Stadt Bornheim,
Gemeinde Eitorf, Stadt Hennef (Sieg), Stadt Königswinter,
Stadt Lohmar, Stadt Meckenheim, Gemeinde Much,
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Stadt Niederkassel,
Stadt Rheinbach, Gemeinde Ruppichterath,
Stadt Sankt Augustin, Stadt Siegburg, Gemeinde Swisttal,
Stadt Troisdorf, Gemeinde Wachtberg, Gemeinde Windeck,

dem **Oberbergischen Kreis** und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden:

Stadt Bergneustadt, Gemeinde Engelskirchen,
Stadt Gummersbach, Stadt Hückeswagen, Gemeinde Lindlar,
Gemeinde Marienheide, Gemeinde Morsbach,
Gemeinde Nümbrecht, Stadt Radevormwald, Gemeinde
Reichshof, Stadt Waldbröl, Stadt Wiehl, Stadt Wipperfürth

- im Folgenden **Beteiligte** genannt -

Die Beteiligten und die Stadt schließen gem. § 104 Abs. 6 bzw. § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt:

Präambel

Anknüpfend an die Zusammenarbeit und die gesellschaftlichen Verbindungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, die maßgeblich von der regio iT gmbh als öffentliches Unternehmen und kommunaler IT-Dienstleister getragen, umgesetzt und weiterentwickelt wird, verleihen die Vertragspartner mit dieser öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung ihrem Wunsch Ausdruck, die notwendigen Prüfungen der eingesetzten Programme zu bündeln und zur Erreichung größtmöglicher Synergien und Skaleneffekte der Rechnungsprüfung der Stadt Aachen zu übertragen, die diese Aufgabe bereits langjährig mit hoher Qualität wahrnimmt.

§ 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt nimmt die Aufgaben der Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern die Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) durchgeführt wird, für die Beteiligten und deren Sondervermögen sowie die Stadt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW wahr.
Die Prüfung berücksichtigt die weitere Entwicklung hinsichtlich der Umsetzung des § 94 Abs. 2 GO NRW, wonach nur Fachprogramme verwendet werden dürfen, die von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sind. Prüfungsinhalt der Stadt stellt insbesondere die Anwendungsprüfung und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten einer umfassenden IT-Prüfung mit dem Ziel einer IT-Sicherheit nach zeitgemäßen Standards dar.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf alle über die regio iT gmbh eingeführten Programme und auf Wunsch einzelner Beteiligten auf weitere Programmprüfungen, die bilateral zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune nach den Regelungen des § 4 abgerechnet werden. Die Kosten für bilaterale Programmprüfungen werden hierbei nicht in die Gesamtkosten nach § 4 Abs. 4 einbezogen, sondern direkt zwischen der jeweiligen Kommune und der Stadt abgerechnet.

§ 2 Personal, Arbeitsplätze

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt die Stadt das notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (4) Die Prüfungen werden je nach Notwendigkeit am Sitz der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt oder bei den Beteiligten durchgeführt.
- (5) Die Stadt trägt die für die Ausübung der Prüftätigkeit erforderlichen Ausstattungskosten. Sofern bei einer Prüfung vor Ort bei den Beteiligten notwendig, werden der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Büroräume und eventuell weitere notwendige Ausstattungen zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Beteiligten stellen sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt sowie die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Beteiligten, über die sie im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt geht bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung davon aus, dass der durch die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben nach § 1 entstehende Arbeitsaufwand durch die für die IT-Prüfung eingesetzten Prüferinnen und Prüfer der Stadt abgedeckt werden kann. Bei erkennbarem Mehrbedarf oder sofern Dritte mit weiteren Prüfungen beauftragt werden müssen, erfolgt eine vorherige Abstimmung der betroffenen Vertragspartner ohne weitere Beteiligung der Gremien. Gegebenenfalls erfolgt eine bilaterale Abrechnung zwischen der Stadt und den betroffenen Beteiligten.
- (2) **Abrechnung der Personalkosten**
Der Arbeitsaufwand nach Abs. 1 wird auf der Grundlage der geleisteten Stunden erfasst. Die Stadt legt den jeweils aktuellen Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung für Prüfungen Dritter zugrunde. Weitere Sachkosten fallen nicht an.
- (3) **Abrechnung von Reisekosten**
Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an die Prüferin bzw. den Prüfer zu zahlenden Reisekosten erhoben. Die Stadt ist bemüht durch Nutzung zur Verfügung stehenden technischen Mittel (Fernaufschaltung, Telefon- und Videokonferenzen etc.) die Reisezeiten und Reisekosten auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- (4) Die Gesamtkosten nach Abs. 2 und Abs. 3 für alle von der Stadt Aachen geprüften Kommunen werden von den Beteiligten und der Stadt im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des abzurechnenden Jahres. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise werden mit der Hälfte (Faktor 0,5) der Summe der Einwohner ihrer angehörigen Städte und Gemeinden berechnet. Für die kreisfreien Städte gilt ein Faktor von 1,5.
- (5) Der voraussichtliche Jahresbetrag wird bis zum 31.01. des Folgejahres für das abgelaufene Jahr in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.
- (6) Ab dem 01.01.2023 ist die IT-Prüfung für Dritte durch eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts als umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen und zwar in Höhe des Regelsteuersatzes von zurzeit 19 %. Rechnungsbeträge werden brutto geltend gemacht.
- (7) Örtliche Besonderheiten/Absprachen bezüglich der Durchführung der IT-Prüfung können mit der Stadt bilateral abgestimmt werden.
- (8) Die direkte Abrechnung zwischen der Stadt und den Beteiligten erfolgt ab dem 01.01.2025. Bis dahin erfolgt die Abrechnung der Prüfaufwendungen zwischen der Stadt Aachen und der regio iT, welche die Kosten über die Leistungsvereinbarungen mit den Verbandskommunen abrechnet.

§ 5

Haftungsklausel

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Beschäftigte der Stadt in Ausübung ihrer Tätigkeit den Beteiligten oder einem Dritten zufügen, im Rahmen einer eigenen Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

- (2) Sofern den Beteiligten oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz einer Vermögenseigenschadenversicherung oder einer Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt die Beteiligten schadlos zu halten.

§ 6

Beginn, Kündigung der Vereinbarung, Aufnahme weiterer Kommunen

- (1) Die Vereinbarung beginnt am Ersten des Monats, welcher auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, frühestens am 01.01.2023. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2024 kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 4 Abs. 8 (Abrechnung der Prüfaufwendungen) bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung der Beteiligten erfolgt schriftlich gegenüber der Stadt. Eine Kündigung der Stadt erfolgt gegenüber den Beteiligten.
- (3) Sollten weitere Kommunen oder Zweckverbände dieser Vereinbarung beitreten wollen, so ist hierzu eine Zustimmung der Stadt Aachen, des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises ausreichend.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 GkG i. V. m. § 29 GkG und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG in Kraft.

Aachen, den

Für die Stadt Aachen

(Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen)

(Dirk Emmerich, Leiter örtliche Rechnungsprüfung)

Für die Beteiligten

Rhein-Sieg-Kreis

_____)

Stadt Bad Honnef

_____)

Gemeinde Eitorf

_____)

Stadt Königswinter

_____)

Stadt Meckenheim

_____)

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

_____)

Stadt Rheinbach

_____)

Gemeinde Alfter

_____)

Stadt Bornheim

_____)

Stadt Hennef

_____)

Stadt Lohmar

_____)

Gemeinde Much

_____)

Stadt Niederkassel

_____)

Gemeinde Ruppichteroth

_____)

Stadt Sankt Augustin

_____)

Gemeinde Swisttal

_____)

Gemeinde Wachtberg

_____)

Oberbergischer Kreis

_____)

Gemeinde Engelskirchen

_____)

Stadt Hückeswagen

_____)

Gemeinde Marienheide

_____)

Stadt Siegburg

_____)

Stadt Troisdorf

_____)

Gemeinde Windeck

_____)

Stadt Bergneustadt

_____)

Stadt Gummersbach

_____)

Gemeinde Lindlar

_____)

Gemeinde Morsbach

_____)

Gemeinde Nümbrecht

(_____)

Stadt Radevormwald

(_____)

Gemeinde Reichshof

(_____)

Stadt Waldbröl

(_____)

Stadt Wiehl

(_____)

Stadt Wipperfürth

(_____)

Mitteilung
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	13.09.2022	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Bericht zur Haushaltsentwicklung, den coronabedingten Belastungen sowie zu den Aufwendungen für Schutzsuchende infolge des Ukrainekriegs im Haushalt 2022
---------------------------------	--

Mitteilung:

Im Kreishaushalt 2022 zeichnen sich aufgrund verschiedener seit der Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2022 eingetretener Veränderungen Abweichungen gegenüber der Planung ab. Die wesentlichsten Veränderungen sowie deren Ursachen werden mit dieser Vorlage aufgezeigt.

Zugleich wird dem Kreistag entsprechend § 2 Absatz 2 des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes über die finanzielle Lage, insbesondere vor dem Hintergrund der erforderlichen finanziellen Anstrengungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, berichtet.

Zudem erfolgt hiermit die Berichterstattung gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen. Hierunter fallen insbesondere Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II, sonstige soziale Leistungen (z. B. SGB XII), Aufwendungen für Kinderbetreuung, Aufwendungen

für Beschulung, Gesundheits- und Pflegekosten oder Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind.

Auf Basis der per 30.06.2022 von den Ämtern und Stabstellen gemeldeten Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung 2022 ergeben sich folgende wesentliche Veränderungen:

Bereich	Ergebnishaushalt	Investitionen
	(+ Verbesserung / - Verschlechterung)	
01 – Wirtschaftsförderung	147.000 €	3.600.000 €
Amt 10 - Organisation und IT	-343.000 €	-1.927.000 €
Amt 22 - Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Straßenbau	6.129.000 €	2.654.000 €
Amt 36 - Straßenverkehrsamt	1.900.000 €	0 €
Amt 38 - Amt für Bevölkerungsschutz	0 €	- 6.587.000 €
Amt 40 - Schulamt	483.000 €	- 1.119.000 €
Amt 50 - Sozialamt	-5.294.000 €	0 €
Amt 51 - Jugendamt	-1.387.000 €	0 €
Allgm. Finanzwesen	4.454.000 €	0 €
Personalhaushalt	- 127.000 €	0 €
Bilanzielle Abschreibungen	2.000.000 €	0 €
Sonstige Veränderungen	- 471.000 €	-883.000 €
Veränderungen Coronaisolation	- 4.360.000 €	0 €
Summe Gesamtveränderung	3.131.000 €	- 4.262.000 €
davon durch zeitliche Verschiebungen *	-1.863.000 €	- 3.609.000 €
Substanzielle Veränderungen	4.994.000 €	- 653.000 €

* Veränderungen durch zeitliche Verschiebungen ergeben sich vor allem durch die Inanspruchnahme von aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen bzw. durch die Verschiebungen von in 2022 geplanten Maßnahmen in Folgejahre.

Insgesamt führen die dargestellten Veränderungen im Ergebnishaushalt per Saldo zu einer voraussichtlichen Verbesserung des Jahresergebnisses in Höhe von rd. 3,1 Mio. € in 2022. Der planmäßige **Fehlbedarf**, rd. 11,1 Mio. €, **reduziert sich damit auf rd. 8,0 Mio. €.**

Ursächlich für die dargestellten Veränderungen im Ergebnishaushalt sind folgende Sachverhalte (es sind nur die wesentlichsten Veränderungen je Fachbereich erläutert):

Amt 10: ● **Höhere Aufwendungen für IT-Leistungen** - 0,3 Mio. €
 Ursächlich für die Veränderung ist insbesondere die Umsetzung von Projekten aus Vorjahren, daher Mehraufwand für Entgelte regioIT und andere externe Dienste bei der Einführung / Umstellung auf neue Software.

- Amt 22:**
- **Höhere Aufwendungen für Verlustausgleichzahlungen Beteiligungen** + 6,3 Mio. €
 Ursächlich für die Veränderung ist die Neuauflage des ÖPNV-Rettungsschirms zur Kompensation der coronabedingten Belastungen. Der Rhein-Sieg-Kreis erhält in diesem Zusammenhang Zuwendungen, die bei der Planung noch nicht berücksichtigt werden konnten. Zudem führt die Erstattung aus der Spitzabrechnung der SSB des Jahres 2021 zu Mehrerträgen von 1,7 Mio. €. Gegenläufig werden rückläufige Beteiligungserträge der Kreissparkasse Köln sowie der Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg in Höhe von 0,3 Mio.€ erwartet.
 - **Mehraufwendungen in Bauprojekten** - 0,7 Mio. €
 Es ergeben sich in verschiedenen Projekten Veränderungen aus zeitlichen Verschiebungen. Per Saldo sind die in Anspruch genommenen Ermächtigungen aus Vorjahren (z. B. für Sanierung Multifunktionsraum Kreishaus) höher als die Verschiebungen in Folgejahre (insbesondere elektr. Schließanlage Kreishaus).
- Amt 36:**
- **Straßenverkehrsamt** 1,9 Mio. €
 Ursächlich für die Veränderung sind insbesondere:
 - Mehrerträge im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung durch novellierten Bußgeldkatalog sowie gestiegene Fallzahlen (2,1 Mio. €)
 - Mindererträge bei Zulassungsgebühren wegen gesunkener Zulassungszahlen infolge von Lieferschwierigkeiten der Fahrzeughersteller (-0,8 Mio. €)
 - Höhere Antragszahlen führen zu Mehrerträgen für Führerscheintausch (0,3 Mio. €), Baustellen- und Schwertransportgenehmigungen (0,2 Mio. €)
- Amt 40:**
- **Berufskollegs** + 1,1 Mio. €
 Entgegen der Erwartung sind Preissteigerungen der in der Schul-IT genutzten Microsoft-Produkte nicht eingetreten, was zu geringeren laufenden Aufwendungen führt. Darüber hinaus werden Einsparungen bei den Aufwendungen für Schülerbeförderung durch das 9-EUR-Ticket erwartet.
 - **Mehraufwand Förderschulen** - 0,6 Mio. €
 Insbesondere Mehraufwendungen für Schülerspezialverkehr, den Betrieb „fördernder offener Ganztagsbeschulung (FOGS)“ und Hausmeisterdienstleistungen bei gegenläufig höheren Erträgen aus Kostenerstattungen für Coronaschutzmaßnahmen, Aufholprogrammen des Landes NRW und Elternbeiträgen für Ganztagsbetreuung.
- Amt 50:**
- **Veränderungen Leistungen nach dem SGB II (KdU)** - 3,5 Mio. €
 Bei den Leistungen nach dem SGB II, insbesondere Kosten der Unterkunft und Heizung, wird wegen der drastischen Erhöhung der Energie- und Heizkosten in Verbindung mit dem Zuzug von Flüchtlingen aus der Ukraine ein Mehrbedarf von rd. 7,5 Mio. € erwartet. Zudem zeichnen sich höhere Aufwendungen für Wohnungsbeschaffung und sonst. Leistungen von Schutzsuchenden im Umfang von 3,4 Mio. € ab. Gegenläufig treten coronabedingt erwartete Verschlechterungen im Umfang von 7,1 Mio. € nicht ein.
 - **Veränderungen Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)** - 1,0 Mio. €
 Insbesondere bei den Hilfen zur Lebensunterhalt kommt es durch eine deutliche Steigerung der durchschnittlichen Fallkosten einhergehend mit einem Anstieg der jährlichen Fallzahlen auch bedingt durch aus der Ukraine Geflüchtete zu Mehraufwendungen (rd. 2,0 Mio. €), denen höhere Erträge aus Kostenerstattungen und ähnlichem (rd. 1,0 Mio. €) entgegenstehen.

Amt 51: ● **Belastungen im Bereich Kindertagesbetreuung** - 1,2 Mio. €
 Mindererträgen der Landeszuwendungen für Betriebskosten (-0,7 Mio. €) und der Elternbeiträge in Kindertagesstätten (-0,8 Mio. €) stehen Mehrerträge der Benutzungsgebühren von Tagespflegeplätzen (+0,1 Mio. €) sowie Einsparungen von Betriebskosten von Kindertagesstätten (+0,3 Mio. €) gegenüber.

Allgem.

Finanzw. ● **Höhere Zuweisungen sowie Auflösung von Rückstellungen** + 4,5 Mio. €
 Ursächlich für die Veränderung sind insbesondere:

- Bundeszuweisung für Aufnahme von Schutzsuchenden (2,5 Mio. €)
- Reduzierung der Rückstellung für die Inklusionspauschale (1,5 Mio. €)
- Erträge aus außerplanmäßigen Geldanlagen sowie Zinersparnisse wegen nicht erfolgter Kreditaufnahmen (0,5 Mio. €)

Personal: ● **Verbesserungen (mit Jugendamt / Jobcenter)** - 0,1 Mio. €

darunter: Personalaufwand allgemeiner Haushalt	- 1,8 Mio. €
Personalaufwand Jugendamt	+ 0,5 Mio. €
Personalaufwand Jobcenter	+ 2,3 Mio. €
Beiträge Rheinische Versorgungskasse	- 1,2 Mio. €

Im allgemeinen Haushalt ergeben sich Mehrerträge aufgrund der Verlängerung des Förderzeitraums für die Beschäftigung von Aushilfskräften im Rahmen der Pandemiebekämpfung (+ 1,0 Mio. €) sowie durch die Übernahme von Personalkosten für in Quarantäne befindliche Tarifbeschäftigte (+0,2 Mio. €). Zudem werden geringere Aufwendungen aufgrund verzögerter Stellenbesetzung infolge des Fachkräftemangels (0,3 Mio. €) erwartet. Gegenläufig ergeben sich höhere Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen (2,3 Mio. €) sowie wegen einer Gesetzesänderung des Familienzuschlags (0,9 Mio. €).

Im Jugendamt führen verzögerte Stellennachbesetzungen zu geringeren Aufwendungen.

Im Jobcenter sind nicht alle Stellen besetzt. Es entstehen laufend Vakanzen aufgrund einer relativ hoher Fluktuation.

Die Beiträge an die Rheinische Versorgungskasse sind in 2022 um 1,2 Mio. € höher als geplant.

Bilanzielle

Abschreib.: ● **Geringere bilanzielle Abschreibungen** + 2,0 Mio. €
 Ursächlich für die Veränderung sind niedrigere Abschreibungen wegen späterer Inbetriebnahme bzw. niedrigerer Auszahlungen als erwartet bei einer Vielzahl von Maßnahmen, insbesondere:

- Erwerb von Hard- und Software für die Kreisverwaltung (+ 0,7 Mio. €)
- Fahrzeuge für den Rettungsdienst (+ 0,7 Mio. €)
- Baulicher Brandschutz Kreishaus (+ 0,4 Mio. €)

Geringere Erträge aus der Coronaisolation: - 4,4 Mio. €

Der Haushalt enthält gemäß dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ (NKF-CIG) „Isolierungen“ von Coronabelastungen. Der Ausgleich der coronabedingten Belastungen erfolgt durch die Veranschlagung von außerordentlichen Erträgen.

In dem Umfang, in dem Coronabelastungen nicht eintreten, entfällt auch die Buchung des jeweiligen außerordentlichen Ertrags. Es ergeben sich daher entsprechende Haushaltsverschlechterungen.

Der Betrag ergibt sich im Wesentlichen aus den folgenden Veränderungen:

■ Wegfall Coronabelastungen im ÖPNV wg. Rettungsschirm	- 5,6 Mio. €
■ Coronabedingt geringere Erstattung von BuT-Leistungen (Minderertrag in 2022 aufgrund der niedrigeren Aufwendungen des Vorjahres für BuT)	+ 0,9 Mio. €
■ Geringere Zulassungsgebühren (Minderertrag in 2022 wegen coronabedingt negativer Auswirkungen auf den Fahrzeugmarkt und infolgedessen geringere Zulassungszahlen)	+ 0,3 Mio. €

Im Zusammenhang mit **Maßnahmen zur Aufnahme** und Unterbringung von anlässlich des **Krieges in der Ukraine** eingereisten **Personen** erhält der Rhein-Sieg-Kreis eine Bundeszuweisung im Zusammenhang mit der Unterbringung von Schutzsuchenden in Höhe von voraussichtlich 2,5 Mio. €. Sie dient der anteiligen Finanzierung folgender Mehraufwendungen:

■ Saldierte Mehraufwendungen SGB II (insb. Kosten für Wohnungsbeschaffung und -erstaussstattung, BuT-Leistungen sowie Kosten der Unterkunft unter Berücksichtigung der anteiligen Bundeserstattung)	- 6,4 Mio. €
■ Mehraufwendungen SGB XII (insbes. Hilfen zum Lebensunterhalt, Schulbegleitung sowie Übernahme der Krankenhilfe-Aufwendungen)	- 2,2 Mio. €

Die Veränderungen bei Investitionen sind überwiegend zeitlichen Verschiebungen (aus Vorjahren bzw. in Folgejahre) geschuldet. Dazu gehören z. B. folgende größere Maßnahmen:

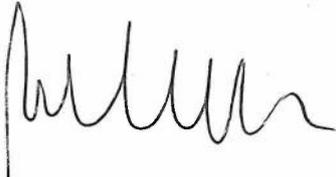
- Neubau einer Güterbahnstrecke
- Neubau einer Stadtbahnstrecke
- Neubau Rettungswache Bornheim
- Gefahrenabwehrzentrum
- Baumaßnahmen an Schulen (z. B. BK Troisdorf, BK Bonn-Duisdorf, Waldschule in Alfter)
- Um- / Aus- und Neubau von Kreisstraßen
- Beschaffung von Rettungswagen / NEF und deren Ausstattung
- Investitionen in Hard- und Software (z. B. für mobiles Arbeiten und neue Telefonanlage)
- Erwerb von Ausstattungsgegenständen für Berufskollegs (v. a. Hennef und Troisdorf)

Die substanziellen Veränderungen bei den Investitionen resultieren aus außerplanmäßigen Mehrauszahlungen für die Erweiterung der Ladeinfrastruktur des

kreiseigenen Fuhrparks sowie die ursprünglich als Instandhaltung geplante Maßnahme der Kreisstraße 37 in Lohmar-Breidt, die aufgrund ihres Umfangs nun als Investition auszuweisen ist.

Änderungen zu den dargestellten Prognosen können sich im weiteren Jahresverlauf sowie insbesondere im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ergeben.

Im Auftrag



(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 13.09.2022